



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 28. 8. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 255

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes VI-32 für das Grundstück
Wrangelstraße 71-74 und Cuvrystraße 41-45
in Berlin-Kreuzberg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-32
für das Grundstück Wrangelstraße 71-74
und Cuvrystraße 41-45 in Berlin-Kreuzberg.

Vom 4. August 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-32 vom 20. November 1958 mit Deckblatt vom 9. Juli 1959 für das Grundstück Wrangelstraße 71-74 und Cuvrystraße 41-45 in Berlin-Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von dem Bebauungsplan erfaßte Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe V/3 mit einer Geschoßflächenzahl von 1,5.

Der Bebauungsplan ist zur Festsetzung der von den Vorschriften der Bauordnung abweichenden Bebauung erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Das Grundstück Wrangelstraße 71-74 und Cuvrystraße Nr. 41-45 bestand aus 8 Einzelgrundstücken; sie wurden von einer Aufbaugemeinschaft aufgekauft und zu einem Grundstück vereinigt. Die Altbebauung der Grundstücke wurde durch Kriegseinwirkung zerstört.

Zur Verbesserung der Gebäudeabstände in diesem dichtbesiedelten Teil von Kreuzberg ist die Neubebauung von der alten Bau- und Straßenfluchtlinie zurückgesetzt worden. Ein Teil des Straßenraumes der Cuvrystraße soll als Grünfläche angelegt werden.

Die fünfgeschossige Randbebauung, die inzwischen bereits errichtet worden ist und bewohnt wird, schließt im Süden an die Altbebauung der Wrangelstraße an. Auf dem Hof sind Wageneinstellplätze und ein Garagengebäude, das Einstellmöglichkeiten für etwa 10 Kraftwagen bietet, vorgesehen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden die am 27. Januar 1862 durch Allerhöchste Cabinets-Ordre festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien aufgehoben und durch entsprechende neue Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 18. März 1959 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 20. April 1959 bis einschließlich 19. Mai 1959 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 20. August 1959

Der Senat von Berlin

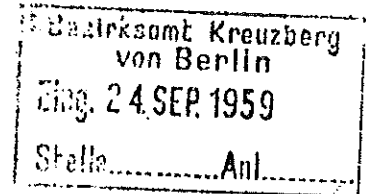
Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau-und Wohnungswesen
II B 1 5 - VI-32/830-44

Berlin-Wilmersdorf, den 18.9.1959
(95) 4752

An das
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau-und Wohnungswesen
-Amt für Stadtplanung-



Betr.: Bebauungsplan VI-32 für das Grundstück
Wrangelstr. 71-74 und Cuvrystr. 41-45
in Berlin-Kreuzberg

Vorg.: Ihr Schreiben Stapla 1a/An-6144 (VI-32)51 v. 26.5.59

Anlg.: 2 Drucksachen Nr. 255 (1 Ex.für Sen Fin -Abt.III)

Der o.a. Bebauungsplan VI-32 vom 20.11.1958 mit Deckblatt vom 9.7.1959 ist am 4.8.1959 durch Rechtsverordnung des Senators für Bau-und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die Verordnung ist am 26.8.1959 im Gesetz-und Verordnungsblatt für Berlin S. 893 verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 20. Sitzung vom 10.9.1959 die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete Vorlage -zur Kenntnisnahme- über die Festsetzung des genannten Bebauungsplanes -Drucksache Nr.255 - zur Kenntnis genommen.

Ich bitte, die Einsprechenden hiervon zu unterrichten.

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage

L ü d e k e

Beglaubigt:

Conrad